

# Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung  
WALLDORF

Walldorf, 03.12.2021

<b>Nummer</b> GR 158/2021	<b>Verfasser</b> Frau Nisius	<b>Az. des Betreffs</b> 790.60; 022.30	<b>Vorgänge</b> GR 83/2021 vom 13.7.21
------------------------------	---------------------------------	-------------------------------------------	----------------------------------------------

---

**TOP-Nr.: 9.**

**BETREFF**

**Verlängerung des Förderprogramms "Corona-Hilfsfonds für Kleinbetriebe"**

---

## HAUSHALTSAUSWIRKUNGEN

Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 Euro für den Corona-Hilfsfonds für Kleinbetriebe wurden bereits eingeplant.

---

## HINZUZIEHUNG EXTERNER

-

---

## BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die geänderte Richtlinie für den Corona-Hilfsfonds für Kleinbetriebe mit der Verlängerung bis zum 31. März 2022 und der Streichung des Nachweises des Liquiditätsengpasses mit rückwirkender Geltung.

---

## SACHVERHALT

In seiner Sitzung vom 13. Juli 2021 hatte der Gemeinderat ein weiteres Corona-Förderprogramm beschlossen, um die Walldorfer Kleinbetriebe über die Gutscheinkaktionen hinaus zu unterstützen und damit insbesondere die Stadtmitte mit einem Branchenmix aus Einzelhandel, Gastrono-



mie und Dienstleistungen lebendig zu halten. Hierfür wurden außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 Euro bereitgestellt. Bisher sind trotz vieler Anfragen nur fünf Anträge für das Förderprogramm eingegangen, über die noch im Dezember entschieden werden soll. Die Corona-Pandemie hält immer noch an und Betriebe sind insbesondere durch die erneut nötigen Einschränkungen stark beeinträchtigt, was sicher noch bis ins nächste Frühjahr andauern wird.

Bisher umfasst das Walldorfer Förderprogramm „Corona-Hilfsfonds für Kleinstbetriebe“ den Zeitraum November 2020 bis September 2021, mit einer Antragsstellungsfrist bis 28. Februar 2022. Das Walldorfer Förderprogramm basiert auf den öffentlichen Corona-Förderprogrammen „Überbrückungshilfe“ bzw. „Härtefallhilfe“. Der darüber gezahlte fiktive Unternehmerlohn kann im Rahmen des Corona-Hilfsfonds für Kleinstbetriebe für den Zeitraum der bewilligten Fördermonate auf einen Lohn aufgestockt werden, der dem gültigen Mindestlohn entspricht (s. Vorlage GR 83/2021 vom 13. Juli 2021). Der Förderzeitraum für die Überbrückungshilfe ist laut der Pressemitteilung des Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministerium vom 2.12.2021 (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/12/20211202-bedingungen-fur-uberbruckungshilfe-iv-stehen-corona-wirtschaftshilfen-werden-bis-ende-marz-2022-verlangert.html>) bis zum 31. März 2022 verlängert worden. Deswegen wird es seitens der Verwaltung als sinnvoll angesehen, den Förderzeitraum für den Walldorfer Hilfsfonds gleichlaufend bis zum 31. März 2022 zu verlängern. Die neue Antragsfrist würde entsprechend bis zum 31. Mai 2022 gehen.

#### **Weitere Änderungen:**

In der Prüfung der ersten Anträge hat sich herausgestellt, dass in den Bewilligungsbescheiden der Überbrückungshilfen entgegen der vorherigen Auskunft der Steuerberaterkanzlei „Schauer, Häffner & Partner“ kein Liquiditätsengpass angegeben wird. Außerdem zielt das Walldorfer Förderprogramm ja gerade darauf ab, den Unternehmerlohn auf einen fiktiven Lohn aufzustocken, der dem Existenzminimum entspricht, also über den Liquiditätsengpass bei den Fixkosten hinausgeht. Deswegen wurde in § 2 „Gegenstand der Förderung“ und § 4 „Fördervoraussetzung“ der inhaltlich falsche Text gestrichen. Diese Änderung sollte rückwirkend ab Beginn des Förderprogramms Gültigkeit haben.

Da die Verlängerung der Überbrückungshilfe des Bundes wahrscheinlich Überbrückungshilfe IV heißen wird, wird in der Walldorfer Richtlinie nur noch allgemein von Überbrückungshilfe gesprochen

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Monate November und Dezember 2020 wird eine monatliche gerundete Differenz zwischen fiktivem Unternehmerlohn und Mindestlohn in Höhe von 500 Euro und für die Monate Januar 2021 bis März 2022 in Höhe von 750 Euro zum Ansatz gebracht. Dies würde über die maximal 17 Monate der Aufstockung der Überbrückungshilfe bzw. der Härtefallhilfe einen Betrag von insgesamt maximal 12.250 Euro ergeben und dann auf 5.000 Euro gedeckelt werden. Die Deckelung wird insofern als unkritisch angesehen, dass die meisten Betriebe sowieso nur für einzelne Monate Überbrückungshilfen erhalten haben. Die bereits eingeplanten Haushaltsmittel für den Corona-

Hilfsfonds würden für mindestens sechzehn weitere Anträge in voller Höhe ausreichen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine weiteren Haushaltsmittel nötig sind.

Die **geänderte Richtlinie** für den Corona-Hilfsfonds für Kleinbetriebe (Stand Dezember 2021) ist in der Anlage beigefügt, die Änderungen sind rot markiert.

Matthias Renschler  
Bürgermeister

Anlage